

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung vom 13.12.2021

	Gebühren in EURO
1. Überlassungsgebühren-Nutzungsgebühren	
<u>1.1. Überlassungsgebühren-Reihengräber</u>	
1.1.1	Reihenerdgräber bis 5 Jahre (Kindergrab) 200,00
1.1.2	Reihenerdgräber ab 5 Jahre 300,00
1.1.3	Urnen-Erdgräber 1. Beisetzung 250,00
1.1.4	Urnen-Erdgräber, weitere Beisetzungen, gilt auch für Beisetzungen in ein Reihengrab 100,00
1.1.5	Urnen-Erdgräber-anonym- einschl. Rasen pflege f. 15 Jahre 250,00
1.1.6	Urnenbaumreihengrab 250,00
<u>1.2. Nutzungsgebühren f.d. Verleihung, Wiederverleihung</u>	
1.2.1	Erdeinzelgrab 350,00
1.2.2	Erddoppelgrab 700,00
1.2.3	Mehrfachgräber wie 1.2.2 + 50 % dieser Gebühr für jeden weiteren Bestattungsplatz
1.2.4	Urnen-Erdgräber 250,00
1.2.5	Urnen-Doppelgräber 350,00
1.2.6	Urnen-Mehrfachgräber wie 1.2.5 + 50 % für jede weitere Urne
1.2.7	Urnenbaumwahlgrab 400,00
1.2.8	Verlängerung von Nutzungsrechten Für die Verlängerung von Nutzungsrechten bei späteren Beisetzungen wird je Jahr der Verlängerung der entsprechende Bruchteil der Nutzungsgebühren nach 1.2.1 bis 1.2.7 erhoben
1.2.9	Wiederverleihung von Nutzungsrechten Für die Wiederverleihung von Nutzungsrechten werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1.2.1 bis 1.2.7 erhoben.
<u>2. Nutzung der Friedhofshalle</u>	
2.1	Aufbewahrung eines Sarges pro Tag 50,00
2.2	Aufbewahrung einer Urne pro Tag 50,00
2.3	Benutzung der Halle für eine Trauerfeier 100,00

3. Ausheben und Schliessen der Gräber

3.1 Reihengräber

3.1.1	Erdgräber bis 5 Jahre (Kindergrab)	460,00
3.1.2	Erdgräber ab 5 Jahre	850,00
3.1.3	Urnen-Erdgräber	100,00

3.2 Wahlgrabstätten

3.2.1	Erdeinzelgrab	850,00
3.2.2	Erddoppelgrab	850,00
3.2.3	Urnen-Erdgräber	100,00
3.2.4	Urnen-Erddoppelgrab	100,00

3.3 Wiederbestattung

Für die Wiederbestattung von Leichen und Wiederbeisetzung von Aschen werden die Gebühren nach 3.1 und 3.2 erhoben

3.4 Bestattungen an einem Samstag

Bei Bestattungen an einem Samstag ist für das Ausheben und Schließen ein gewerbliches Unternehmen durch die Ortsgemeinde Becheln einzusetzen. Die hierfür anfallenden Zusatzkosten sind zuzüglich der Gebühren nach Nrn. 3.1 und 3.2 vom Verpflichteten / Nutzungsberechtigten zu zahlen.

4. Ausgraben von Leichen und Aschen

4.1 Ausgraben von Leichen bei Reihen- und Wahlgrabstätten

- 4.1.1 Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird grundsätzlich durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
- 4.1.2 Für die Wiederbestattung von Leichen und Aschen werden Gebühren nach Nr. 3 erhoben.
- 4.1.3 Das Ausgraben und Umbetten von Leichen mit einer Liegezeit unter zwei Jahren ist nicht gestattet. Ausnahmen erfolgen nur auf Anordnung der Gerichte. In diesem Falle ist die Gebühr nach Nr. 4.1.1. zu berechnen.

5. Abräumen von Grabanlagen

5.1	Einzelgräber bis 5 Jahre (Kindergrab)	100,00
5.2	Sargeinzelgräber ab 5 Jahre	250,00
5.3	Sargdoppelgräber	350,00
5.4	Urnen-Erdeinzelgräber	100,00
5.5	Urnen-Erddoppelgräber	150,00
5.6	Urnenbaumgrab	50,00
5.7	Für das Abräumen von Mehrfachgräbern erhöht sich die Gebühr für den 3. und jeden weiteren Bestattungsplatz um 0,5 der unter 5.3 angegebenen Gebühr.	